

mit integrierten Änderungen durch 1. (20.10.2006) und 2. Abhilfebescheid (27.12.2006)



Stadtverwaltung Trier - Postfach 34 70 - 54224 Trier

Stadtverwaltung Trier
Ordnungsamt
Hindenburgstr. 3

TSW Trierer Stahlwerk GmbH
Hafenstraße
54293 Trier

Auskunft erteilt Herr Rosenkränzer
Zimmer-Nr.: 109
Telefon: 0651/718-3322
Telefax: 0651/718-1328
E-Mail: manfred.rosenkraenzer@trier.de

Unser Zeichen 32/11 – 10..02 TSW

27.12.2006

Auf Antrag der Firma TSW Trierer Stahlwerk GmbH, Hafenstraße, 54293 Trier, vom 30.09.2005, ergeht gemäß §§ 6 und 16 des Gesetzes zum Schutze vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BlmSchG) in Verbindung mit § 2 Abs. 1 Nr. 1 a und Spalte 1, Nr. 3.2 b, 3.6 des Anhangs der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes in der Fassung vom 26.09.2002 (BGBl. I S. 3830), zuletzt geändert am 25.06.2005 (BGBl. I S. 1865) folgender

BESCHEID:

Der Firma TSW Trierer Stahlwerk GmbH, Hafenstraße, 54293 Trier wird

- I. die immissionsschutzrechtliche Genehmigung zur wesentlichen Änderung der bisher immissionsrechtlich genehmigten Anlage Stahl- und Walzwerk durch "eine grundlegende technische Modernisierung und umwelttechnische Sanierung" in der Gemarkung Pfalzel, Flur 16, Flurstücke 13/7, 6/ (5,6,16,20-23) und
- II. die Genehmigung für die Indirekteinleitung gemäß § 55 Wassergesetz für das Land Rheinland-Pfalz (Landeswassergesetz - LWG -) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Januar 2004 (GVBl 2004, S. 54, zuletzt geändert durch Gesetz vom 5.4.2005, GVBl. 2005, S. 98)

unter der Maßgabe erteilt, dass die Anlage entsprechend den vorgelegten Unterlagen und den nachfolgenden Nebenbestimmungen errichtet und betrieben wird.

[Änderungen erster Abhilfebescheid](#)
[Änderungen zweiter Abhilfebescheid](#)

I.

Immissionsschutz- und arbeitsschutzrechtliche Anforderungen:

1. Lärmimmissionen

- 1.1 Durch den Betrieb des Stahl- und Walzwerkes dürfen an den genannten maßgeblichen Immissionsorten folgende Immissionswerte für Geräusche nicht überschritten werden.

	tagsüber	nachts
Trier-Pfalzel, Karolingerstraße	55 dB(A)	40 dB(A)
Trier-Ruwer, Hermeskeiler Straße	55 dB(A)	40 dB(A)
Trier-Ruwer, Auf dem Schälenberg	50 dB(A)	37 dB(A)
Kenn, Kenner Lay	50 dB(A)	37 dB(A)

Einzelne kurzzeitige Geräuschspitzen dürfen die Immissionsrichtwerte am Tage um nicht mehr als 30 dB(A) und in der Nacht um nicht mehr als 20 dB(A) überschreiten. Mess- und Beurteilungsgrundlage ist die Sechste allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm -TA Lärm 98).

- 1.2 Zur Einhaltung der v. g. Lärmimmissionswerte sind u.a. folgende Maßnahmen durchzuführen:

- a) Die baulichen und technischen Anlagen müssen so ausgeführt werden, dass die in der gutachtlichen Stellungnahme der Firma Proterra, Umweltschutz- und Managementberatung GmbH, 66280 Sulzbach vom 22.09.2005 zu den Geräuschemissionen des TSW, insbesondere die in Kapitel 7 genannten Anforderungen erfüllt werden. Die zugrunde gelegten Schallleistungspegel für die einzelnen Anlagen und Aggregate dürfen nicht überschritten werden und die bewerteten Schalldämmmaße für Bauteile müssen erreicht werden.

Die Einhaltung der für die neuen Anlagen und Aggregate festgelegten Schallleistungspegel sind durch die jeweiligen Hersteller zu garantieren.

Die in Kapitel 8 des o. g. Gutachtens zugrunde gelegten Fahr- und Transportbewegungen sowie die Betriebszeiten sind verbindlich.

- b) Die Betriebszeit für den Schlackebrecher wird auf 08:00 Uhr bis 18:00 Uhr **ausschließlich an Werktagen** festgelegt.

Die Eisenbahnverladearbeiten dürfen nur tagsüber in der Zeit von 600 Uhr bis 22:00 Uhr über einen Zeitraum von 6 Stunden erfolgen.

- c) Spätestens drei Jahre nach Bestandskraft der Genehmigung sind die im Kapitel 10 des o. g. Gutachtens aufgeführten zusätzlichen Lärmreduzierungsmaßnahmen **durchgeführt sein**.

- 1.3 Durch einen Sachverständigen ist unverzüglich nach Inbetriebnahme des geänderten Stahl- und Walzwerks unter Einbeziehung der vorliegenden Garantieerklärungen zu beurteilen, ob die unter a) und b) genannten Anforderungen erfüllt sind.

Nach Ablauf **der** 3 Jahre ist die **o.g.** Feststellung bezüglich der unter **Nr. 1.2 c)** genannten Maßnahmen wiederholen zu lassen.

Zu den v. g. Zeitpunkten sind durch geeignete Sachverständige an den festgelegten Immissionsorten die Gesamtbelastung an Geräuschen und der vom Stahl- und Walzwerk erzeugten Immissionsanteile entsprechend der Technischen Anleitung zum Schutz gegen den Lärm (TA Lärm 98) ermitteln zu lassen. Die Berichte sind der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Gewerbeaufsicht Trier, Deworastr. 8, 54290 Trier unverzüglich vorzulegen.

- 1.4 Das Be- und Verladen von Lastkraftwagen darf (entgegen der Angabe in Punkt 6.5 des lärmtechnischen Nachtragsgutachtens vom 11.10.2006) in der Zeit von 22.00 Uhr bis 6.00 Uhr nur auf der Fläche des südwestlich des Stahlwerks gelegenen Fertiglagers erfolgen.

2. Emissionen - Luft. Stahlwerk

- 2.1 Die Hof-, Fahr- und Verkehrsflächen auf dem Betriebsgelände sind in Straßenbauweise zu befestigen, in Stand zu halten und regelmäßig, entsprechend dem Grad der Verschmutzung zu reinigen. Die v. g. Reinigungsarbeiten sind mit geeigneten Kehrsaugmaschinen durchzuführen.
- 2.2 Beim Betrieb des Elektro- und des Pfannenofens sowie der VD-Anlage dürfen die Emissionen nachstehend genannter Stoffe keine der jeweils festgelegten Massenkonzentrationen im Normzustand (273,15 K; 101,3 kPa) nach Abzug des Feuchtegehaltes an Wasserdampf bzw. die jeweils festgelegten Massenströme überschreiten:

a)	Gesamtstaub	5 mg/m ³
b)	Quecksilber und seine Verbindungen	0,05 mg/m ³ oder den Massenstrom von 0,25 g/h
c)	Thallium und seine Verbindungen	0,05 mg/m ³ oder den Massenstrom von 0,25 g/h
d)	Blei und seine Verbindungen angegeben als Pb	
	Cobalt und seine Verbindungen angegeben als Co	
	Nickel und seine Verbindungen angegeben als Ni	0,5 mg/m ³ oder den Massenstrom von 2,5 g/h
	Selen und seine Verbindungen angegeben als Se	
	Tellur und seine Verbindungen angegeben als Te	
e)	Antimon und seine Verbindungen angegeben als Sb	
	Chrom und seine Verbindungen angegeben als Cr	
	Cyanide leicht löslich angegeben als Cn	
	Fluoride leicht löslich angegeben als F	1 mg/m ³ oder den Massenstrom von 5 g/h
	Kupfer und seine Verbindungen angegeben als Cu	
	Mangan und seine Verbindungen angegeben als Mn	
	Vanadium und seine Verbindungen angegeben als V	
	Zinn und seine Verbindungen angegeben als Sn	
f)	Die Emissionen der unter Nr. 2.2 b) bis e) genannten Stoffe und Verbindungen dürfen insgesamt 1 mg/m ³ nicht überschreiten	

g) Arsen und seine Verbindungen angegeben als As	oder den Massenstrom von 	0,05 mg/m ³ 0,15 g/h
Benzo(a)pyren und seine Verbindungen		
Cadmium und seine Verbindungen angegeben als Cd		
wasserlösliche Cobaltverbindungen angegeben als Co		
Chrom(VI)-Verbindungen angegeben als Cr		
h) organische Verbindungen angegeben als Gesamt-C		50 mg/m ³
i) Dioxine und Furane als Summenwert nach Anhang 5 TA Luft		oder den Massenstrom von 0,1 ng/m ³ 0,25 Ng/h

- 2.3. Durch eine der nach § 26 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes bekannt gegebenen Stellen sind frühestens 3 und spätestens 6 Monate nach Inbetriebnahme der Anlage die Emissionen aller luftverunreinigenden Stoffe, für die in Nr. 2.2 des Bescheides Emissionsbegrenzungen festgelegt sind, durch Messung feststellen zu lassen. Sodann sind die Emissionsmessungen wiederkehrend jährlich durchführen zu lassen. Der Umfang der wiederkehrenden Messungen wird unter Berücksichtigung der Ergebnisse der Erstmessung durch die Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Gewerbeaufsicht, Trier, festgelegt. Messstellen werden auf Anfrage mitgeteilt. Zur Durchführung der Messungen sind im Benehmen mit der dafür beauftragten Stelle geeignete unfallsichere Messplätze festzulegen. Das Messinstitut ist aufzufordern, den Bericht gleichzeitig mit der Versendung an den Auftraggeber zweifach der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Gewerbeaufsicht, Trier, unmittelbar zu übersenden.
- 2.4. Die Ermittlungen der Emissionen luftfremder Stoffe sind grundsätzlich bei den für den Auswurf ungünstigsten Verhältnissen der Anlage (z.B. höchste Dauerleistung) durchzuführen. Zwingen schwerwiegende betriebliche Umstände dazu, die Feststellungen unter anderen Bedingungen durchzuführen, sind die Verhältnisse bei höchster Dauerleistung und ungünstigsten Bedingungen abzuschätzen.
- 2.5. Die Massenkonzentration an Staub im Abgas der Elektrofenentstaubung ist durch kontinuierlich messende Geräte feststellen zu lassen.

Für die kontinuierliche Messung sind geeignete Messeinrichtungen einzusetzen, welche die zu überwachenden Massenkonzentrationen kontinuierlich ermitteln, registrieren und auswerten.

Über die Ergebnisse der kontinuierlichen Messungen sind Messberichte zu erstellen und innerhalb von 3 Monaten nach Ablauf eines jeden Kalenderjahres hier vorzulegen. Die Messergebnisse sind beim Betreiber 5 Jahre lang aufzubewahren.

Zeitgleich mit dieser Auswertung sind der SGD die Protokolle der Temperaturmessungen vor der Quenche vorzulegen zur Kontrolle der Vermeidung einer De-novo-Synthese von Dioxinen und Furancen.

Bei den kontinuierlichen Messungen ist für jede aufeinander folgende halbe Stunde der Halbstundenmittelwert zu bilden. Die Halbstundenmittelwerte sind auf die Bezugsgrößen umzurechnen und mit den dazugehörigen Statussignalen zu speichern. Die unter Nr. 2.2 a) festgelegte Emissionsbegrenzung für Staub gilt als eingehalten, wenn sämtliche Halbstundenmittelwerte das 3 fache des festgelegten Emissionsgrenzwertes nicht überschreiten. Die Auswertung ist durch geeignete Emissionsrechner, deren Einbau und Parametrierung von einer bekannt gegebenen Stelle überprüft wurde, vorzunehmen. Aus den Halbstundenmittelwerten ist für jeden Kalendertag der Tagesmittelwert,

bezogen auf die tägliche Betriebszeit, zu bilden. Die Tagesmittelwerte sind als Häufigkeitsverteilung zu speichern.

Überschreitungen sind gesondert auszuweisen und der SGD Nord, Regionalstelle Trier unverzüglich mitzuteilen.

- 2.6. Kontinuierliche Messeinrichtungen sind durch eine von der obersten Landesbehörde für die Kalibrierung bekannt gegebene Stelle zu kalibrieren und jährlich einmal auf Funktionsfähigkeit überprüfen zu lassen. Die Kalibrierung ist nach jeder wesentlichen Änderung, im übrigen im Abstand von 3 Jahren zu wiederholen. Die Berichte über das Ergebnis der Kalibrierung und der Prüfung der Funktionsfähigkeit sind hier innerhalb von 8 Wochen vorzulegen.
Die Funktionsüberprüfung der Einrichtungen zur kontinuierlichen Feststellung der Emissionen ist jährlich zu wiederholen.
Der Betreiber ist verpflichtet, für eine regelmäßige Wartung und Prüfung der Funktionsfähigkeit zu sorgen, erforderlichenfalls ist hierfür ein Wartungsvertrag mit dem Hersteller der Geräte abzuschließen.

3. Emissionen - Luft, Walzwerk

- 3.1. Beim Betrieb des Stoßofens dürfen die Emissionen des nachstehend genannten Stoffes folgende Massenkonzentrationen im Normzustand (273 k, 101,3 k Pa) nach Abzug des Feuchtegehaltes an Wasserdampf nicht überschreiten:

Stickstoffoxide angegeben als Stickstoffdioxid	0,50 g/m ³
Staub	5 mg/m ³
Kohlenmonoxid	0,10 g/m ³

Die Emissionswerte beziehen sich auf einen Volumengehalt an Sauerstoff im Abgas von 5 vom Hundert.

- 3.2. Durch eine der nach § 26 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes bekannt gegebenen Stellen sind frühestens zum 1.04.2007 und anschließend wiederkehrend jeweils nach Ablauf von 3 Jahren die Emissionen der v. g. luftverunreinigenden Stoffe durch Messung feststellen zu lassen. Entsprechende Messstellen werden auf Anfrage mitgeteilt. Zur Durchführung der Messungen sind im Benehmen mit der dafür beauftragten Stelle geeignete unfallsichere Messplätze festzulegen. Das Messinstitut ist aufzufordern, den Bericht gleichzeitig mit der Versendung an den Auftraggeber zweifach der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Gewerbeaufsicht, Trier, unmittelbar zu übersenden.

4. Schlackewirtschaft

- 4.1. Die anfallende Schlacke ist in der Produktionshalle im Schlackebett abkühlen zu lassen und vor dem Verbringen nach außen vorzuzerkleinern (z. B. mittels Raupenfahrzeug)
- 4.2. Die Schlackenbrech- und -aufbereitungsanlage ist soweit wie möglich zu kapseln und wirksam abzusaugen.
- 4.3. Die abgesaugte Luft ist einer Entstaubungsanlage zuzuführen. Die Massenkonzentration an Staub in der gereinigten Abluft darf 20 mg/m³ bezogen auf den Normzustand (273 k, 101,3 kPa) und nach Abzug des Feuchtegehalts an Wasserdampf nicht überschreiten.
- 4.4. Die Materialaufgabestelle sowie die Abwurfbänder sind mit Wasserhochdruckbedüsnisrichtungen auszurüsten und während des Betriebs der Aufbereitungsanlage einzusetzen.

- 4.5. Das Schlackelager ist zur Vermeidung staubförmiger Emissionen zu befeuchten. Insbesondere ist bei der Verladung eine staubarme Betriebsweise sicherzustellen (z. B. Wasservernebelung, Arbeiten mit Greifern statt mit Radlagnern, sicher auch Nr. 5.2.3 TA-Luft).

5. Arbeitsschutz

- 5.1. Bei Produktions-, Einstellungs- und Wartungsarbeiten an Betriebsmitteln (Elektroofen / Schmelzanlage, Stranggießanlage, Walzwerk mit Stoßofen) müssen die Beschäftigten sicheren Zugang zu allen für die Durchführung dieser Arbeiten notwendigen Stellen haben. An diesen Stellen muss ein gefahrloser Aufenthalt möglich sein.
- 5.2. Es ist eine Gefährdungsbeurteilung gem. § 3 Betriebssicherheitsverordnung durchzuführen. Hier ist zu ermitteln, welche Maßnahmen des Arbeitsschutzes erforderlich sind. Bei der Beurteilung sind zu berücksichtigen:
- die Gestaltung und die Einrichtung der Arbeitsstätte und des Arbeitsplatzes,
 - physikalische, chemische und biologische Einwirkungen,
 - die Gestaltung, die Auswahl und der Einsatz von Arbeitsmitteln, insbesondere von Arbeitsstoffen, Maschinen, Geräten und Anlagen sowie der Umgang damit, die Gestaltung von Arbeits- und Fertigungsverfahren, Arbeitsabläufen und Arbeitszeit und deren Zusammenwirken,
 - Qualifikation und Unterweisung der Beschäftigten.
- 5.3. Im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung sind für Tätigkeiten mit Gefahrstoffen die Gefährdungen festzustellen und jeweils einer Schutzstufe zuzuordnen.

Im Einzelnen werden folgende Schutzstufen unterschieden

- Schutzstufe 1: Tätigkeiten mit geringer Gefährdung
- Schutzstufe 2: Tätigkeiten mit mittlerer Gefährdung
- Schutzstufe 3: Tätigkeiten mit hoher Gefährdung
- Schutzstufe 4: Tätigkeiten mit krebserzeugenden, erbgutverändernden und fruchtbarkeitsgefährdenden Gefahrstoffen

Die erforderlichen Schutzmaßnahmen sind nach den §§ 8 bis 11 Gefahrstoffverordnung zu treffen. Die Wirksamkeit der Schutzmaßnahmen ist zu kontrollieren.

- 5.4. Über das Ergebnis der Gefährdungsbeurteilung, die festgelegten Maßnahmen des Arbeitsschutzes und das Ergebnis ihrer Überprüfung, müssen im Betrieb Unterlagen verfügbar sein.
- 5.5. Der Arbeitgeber hat die Beschäftigten über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit ausreichend und angemessen zu unterweisen. Die Unterweisung umfasst Anweisungen und Erläuterungen, die eigens auf den Arbeitsplatz oder den Aufgabenbereich der Beschäftigten ausgerichtet sind. Die Unterweisung muss bei der Einstellung, bei Veränderungen im Aufgabenbereich, der Einführung neuer Arbeitsmittel oder einer neuen Technologie vor Aufnahme der Tätigkeit der Beschäftigten erfolgen. Die Unterweisung muss an die Gefährdungsentwicklung angepasst sein und regelmäßig wiederholt werden.
- 5.6. Die Fußböden in den Werkhallen sind eben und trittsicher auszuführen. Sie dürfen keine Stolperstellen aufweisen.
- 5.7. Staubablagerungen auf Böden, Anlagen und Einrichtungen sind regelmäßig, vornehmlich durch Absaugen mit bauartzugelassenen Industriesaugern zu beseitigen.

Begründung:

Zu den beantragten Änderungen im Stahl- und Warmwalzwerk wurden u. a. das Emissionsverhalten in dem Genehmigungsantrag dargestellt. Hinsichtlich der von der geänderten Anlage ausgehenden Lärmemissionen wurde nachgewiesen, dass die Anlagen dem Stand der Lärminderungstechnik entsprechen. Auch wurden die Anlage betreffende sekundäre Lärminderungsmaßnahmen beschrieben. Verbindlich wurde entsprechend Nr. 3.2.1 TA – Lärm ein Sanierungsprogramm festgelegt, wonach spätestens in drei Jahren nach Bestandskraft der Genehmigung die dort festgelegten Immissionswerte eingehalten werden müssen.

Für die Immissionsorte Trier-Ruwer „Auf dem Schälenberg“ und Kenn „Kenner Lay“ bestehen rechtskräftige Bebauungspläne, in denen die Gebiete als „Reines Wohngebiet“ ausgewiesen sind. Im vorliegenden Fall werden dort für nachts nun 2 dB(A) höhere Immissionswerte festgelegt, als in Nr. 6.1 der TA Lärm für reine Wohngebiete genannt sind (37 dB(A) statt 35 dB(A)). Der festgesetzte Immissionswert liegt noch um 3 dB(A) unter dem Immissionsrichtwert für „allgemeines Wohngebiet“. Auf Grund des quasi unmittelbaren „Aneinanderstoßens“ des „Reinen Wohngebiets“ an das „Industriegebiet Trierer Hafen“ war hier ergänzend eine Sonderfallprüfung i. S. d. Nr. 3.2 und 3.3 TA **Lärm** (nicht Luft) durchzuführen.

Hier ist als Besonderheit zu berücksichtigen, dass ein öffentliches Interesse an der Errichtung und dem Betrieb der Anlage besteht.

Die Erweiterung des vorhandenen Betriebes ist wegen der zunehmenden Auslastung der bisherigen Anlagen und dem prognostizierten weiteren Anwachsen des Stahlwerks von erheblicher Bedeutung für die Allgemeinheit.

Das öffentliche Interesse an der Änderung und am Betrieb des Stahlwerks führt aber nicht ohne weiteres dazu, dass die Interessen der Nachbarschaft an der Vermeidung unzumutbarer Belästigungen zurücktreten müssten. Allerdings rechtfertigen es auch dringende öffentliche Interessen nicht ohne weiteres, den Betrieb lärmverursachender Anlagen von der Rücksichtnahme auf die Wahrung anderer öffentlicher oder rechtlich geschützter privater Interessen freizustellen. Die Durchsetzung dieses Interesses wird vielmehr durch den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit begrenzt.

Deshalb kommt eine Überschreitung der maßgeblichen Pegel nur insoweit in Betracht, wenn alle Möglichkeiten der Lärmreduzierung erschöpft sind. Dazu gehören nicht nur technische Maßnahmen, die über den Stand der Technik hinausgehen, sondern auch Maßnahmen zur Anordnung der emittierenden Anlagenteile sowie Nutzungsbeschränkungen der Anlage. Im Genehmigungsantrag wird dargelegt, dass alle Maßnahmen zur Lärminderung, die verhältnismäßig sind, sowohl bei den beantragten Änderungsmaßnahmen, als auch bei dem bestehenden bzw. bestehen bleibenden Betrieb des Stahl- und Warmwalzwerkes realisiert werden.

Die nun von dem Betrieb in den Nachtstunden ausgehenden Lärmimmissionen werden überwiegend vom allgemeinen Umgebungs- aber auch Verkehrslärm überdeckt. Dominieren diese Fremdgeräusche zur Nachtzeit nicht, erfolgt an den o. g. Immissionsorten eine Überschreitung der Immissionsrichtwerte für die Nachtzeit nach Nr. 6.1 der TA - Lärm. Diese darf jedoch nicht zur Versagung der Genehmigung führen, wenn sie nach Nr. 3.2.1 und 3.2.2 der TA - Lärm geprüft ist.

An den Immissionsorten findet auch nach gutachterlich dargestellter Herstellung des Standes der Technik noch eine Richtwertüberschreitung von 2 dB(A) statt.

Unter Berücksichtigung der Umstände, dass der Betrieb bereits seit 1971 existiert (vgl. TA — Lärm Nr. 3.2.1 b und d, besondere Standortbindung und Herkömmlichkeit) und Geräusche von dort üblicherweise als unauffällige Hintergrundgeräusche herkömmlicher Art ortsüblich sind, ist die Richtwertüberschreitung um 2 dB(A) vertretbar.

Unter Würdigung aller Umstände ist, im Sinne gegenseitiger Rücksichtnahme, die Überschreitung des Nachrichtwertes um 2 dB(A) vertretbar.

mit integrierten Änderungen durch 1. (20.10.2006) und 2. Abhilfebescheid (27.12.2006)

- 8 -

Das Vorhaben bedarf neben der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung auch der Genehmigung für die Indirekteinleitung nach § 55 Landeswassergesetz (LWG). Diese Genehmigung wurde beantragt und unterliegt der Konzentrationswirkung des § 13 BlmSchG.

II.

Die mit Bescheid der Bezirksregierung Trier vom 16.06.1994 unter dem Az.: 546-001 erteilte Genehmigung gemäß § 55 LWG für die Einleitung von Abwasser in die Abwasseranlage der Stadt Trier wird geändert und wie folgt insgesamt neu gefasst:

6. Genehmigung

6.1. Dem Antragsteller wird gemäß § 55 LWG die widerrufliche Genehmigung erteilt, Abwasser bestimmter Herkunft über die unter der Ziffer 8.2.2 genannten Überwachungsstellen und mit den dort angegebenen Begrenzungen in die öffentlichen Abwasseranlagen der Stadt Trier einzuleiten.

Die der Genehmigung zugrunde liegenden Antragsunterlagen vom 16.03.2006 sind Bestandteil des Bescheides.

Die Genehmigung ist unbefristet und umfasst die nachfolgend genannten Abwasserteilströme:

Teilstrom 1: Abschlämmwasser Zunderwasserkreislauf (Bestand) Teilstrom 2:

Abschlämmwasser Direktkühlkreislauf (neu) Teilstrom 3: Abschlämmwasser

Sauberwasserkreislauf (Bestand) Teilstrom 4: Abschlämmwasser Indirektkühlkreislauf (neu)

6.2. Antragsteller; Unternehmer:

Trierer Stahlwerk GmbH
Hafenstr.
54293 Trier

6.3. Antragsunterlagen

Die Antragsunterlagen wurden erstellt von:

Boxleitner ber. Ingenieure GmbH
Ostallee 3-5
54290 Trier

ProTerra Umweltschutz- und Managementberatung GmbH
Am TÜV 1
66280 Sulzbach

Wasser- und Abfallrechtliche Anforderungen:

7. Allgemeine Nebenbestimmungen und Hinweise

7.1. Wesentliche Abweichungen von den genehmigten Antragsunterlagen bedürfen einer besonderen Nachtragsgenehmigung. In unbedeutenden Fällen genügt es, vorher die Zustimmung der Genehmigungsbehörde einzuholen.

- 7.2. Die Genehmigung steht unter dem Vorbehalt der nachträglichen Aufnahme, der Änderung bzw. Ergänzung von Nebenbestimmungen, die sich im öffentlichen Interesse als notwendig erweisen. Dies gilt insbesondere bei Produktionsänderungen, die eine Änderung in der Zusammensetzung oder Menge der anfallenden Abwässer zur Folge haben.
- 7.3. Durch diese Genehmigung werden weder Rechte Dritter noch die Verpflichtung des Trägers des Unternehmens zum Einholen der sonstigen nach Vorschriften des öffentlichen oder privaten Rechtes erforderlichen Genehmigungen oder Zustimmungen berührt.
- 7.4. Mit der Bedienung und Wartung der Abwasseranlagen muss ausreichend Personal mit geeigneter Ausbildung beauftragt sein. Die im wasserbehördlichen Bescheid festgesetzten Anforderungen sind ihm bekannt zu geben. Eine Vertretung muss jederzeit gesichert sein.
- 7.5. Betriebsstörungen, die negative Auswirkungen auf Abwasseranlagen und in der Folge für Gewässer haben können, sind dem Betreiber der öffentlichen Abwasseranlagen, der unteren Wasserbehörde und der SGD Nord unverzüglich anzuzeigen. Es sind unverzüglich alle Maßnahmen zu ergreifen, die notwendig und geeignet sind, Schaden abzuwenden und zu mindern.
- 7.6. Die bei der Kühlwasser- und Abwasserbehandlung zurückbleibenden Stoffe sind jeweils unter Einhaltung der gültigen Vorschriften der Abfallgesetze sowie deren Ausführungsbestimmungen zu behandeln und zu entsorgen.
- 7.7. Beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen sind die gültigen Vorschriften der Wassergesetze sowie deren Ausführungsbestimmungen einzuhalten.
- 7.8. Ordnungswidrig nach § 128 (1) Nr. 16 LWG handelt, wer entgegen § 57 LWG seiner Verpflichtung zur Eigenüberwachung nicht nachkommt oder den getroffenen Festlegungen zuwiderhandelt oder die Überwachungsergebnisse nicht, nicht rechtzeitig, nicht richtig oder nicht vollständig vorlegt oder den in einer Verordnung nach § 57 (2) LWG getroffenen Regelungen zuwiderhandelt.

Ordnungswidrigkeiten können nach § 128 (2) LWG mit einer Geldbuße bis zu 50.000,- Euro geahndet werden.

B. Besondere Nebenbestimmungen

- 8.1. Die Schadstofffracht ist durch Nutzung des verschmutzten, von befestigten Flächen abfließenden gesammelten Niederschlagswassers so gering wie möglich zu halten.

Die Bescheidsinhaberin hat eine diesbezügliche Prüfung vorzunehmen, wie dieses Ziel erreicht werden kann.

Das Ergebnis der Prüfung ist der zuständigen Genehmigungsbehörde (SGD Nord) unaufgefordert bis **spätestens sechs Monate** nach Zustellung des Bescheides vorzulegen.

Sollte eine entsprechende Nutzung des Niederschlagswassers nicht realisiert werden können, so ist dies nachvollziehbar zu begründen.

8.2. Einleitungsbedingungen

- 8.2.1. Für die Abwassereinleitungen gelten die Anforderungen des Anhangs 29 AbwV (Abwasserteilströme 1 und 2) sowie des Anhangs 31 AbwV (Abwasserteilströme 3 und 4) und es sind die Bedingungen geltenden örtlichen Abwassersatzung zu beachten.

8.2.2. Überwachungsstellen und Überwachungswerte

8.2.2.1. Überwachungsstellen: Abschlämmung Teilstrom 1 und Abschlämmung Teilstrom 2

An den beiden v. g. Überwachungsstellen sind jeweils die nachfolgenden Überwachungswerte einzuhalten:

Stoffe/Stoffgruppen	Konzentration mg/l
Chemischer Sauerstoffbedarf (CSB)	40
Eisen	5
Kohlenwasserstoffe, gesamt	5
Chrom, gesamt	0,5
Nickel	0,5
Zink	2
Giftigkeit gegenüber Fischeiern (G _E ;	2

8.2.2.2. Überwachungsstellen: Abschlämmung Teilstrom 3 und Abschlämmung Teilstrom 4

An den beiden v. g. Überwachungsstellen sind jeweils die nachfolgenden Überwachungswerte einzuhalten:

Stoffe/Stoffgruppen	Konzentration mg/l
Abfiltrierbare Stoffe	50
Chemischer Sauerstoffbedarf (CSB)	40
Phosphor, gesamt	4
Adsorbierbare organisch gebundene Halogene (AOX)	0,15
Zink	4

Auf die Festsetzung von Überwachungswerten für die Parameter Arsen und AOX im Ionenaustauscher-Regenerationswasser (Bereich Wasseraufbereitung) wird verzichtet, da diese im Abwasser nicht zu erwarten sind.

8.3. Eigenüberwachung

Gemäß § 57 LWG hat der Betreiber einer Abwasseranlage eine Eigenüberwachung durchzuführen. Zur Erfüllung dieser Pflicht kann sich der Betreiber geeigneter Dritter bedienen.

Aufgrund des § 57 LWG wird für die Eigenüberwachung folgendes festgelegt:

Die Landesverordnung über die Eigenüberwachung von Abwasseranlagen (EÜVOA) ist zu beachten, soweit nachstehend oder über Ausnahmezulassungen nichts Abweichendes geregelt ist.

8.3.1. Untersuchungsumfang

Das Abwasser ist an den Überwachungsstellen wie folgt zu untersuchen oder untersuchen zu lassen:

Überwachungsstellen (Probenahmen)	Überwachungs- parameter	Untersuchungs- häufigkeit
Abschlämmung Teilstrom 1	Abwasservolumenstrom	k
Abschlämmung Teilstrom 2	Temperatur	k
	pH-Wert	k
	CSB	w
	Eisen	w
	Kohlenwasserstoffe (gesamt)	m
	Giftigkeit g. Fischeiern (G_E)	6 * j
	Chrom, gesamt	w
	Nickel	w
	Zink	w
Abschlämmung Teilstrom 3	Abwasservolumenstrom	k
Abschlämmung Teilstrom 4	Temperatur	k
	pH-Wert	k
	abfiltrierbare Stoffe	6* j
	CSB	w
	Phosphor, gesamt	w
	Zink	w
	AOX	m

Erläuterungen:

k = kontinuierlich; wt = werktäglich; w = wöchentlich; m = monatlich; v = vierteljährlich;
h = halbjährlich; j = jährlich; c = nach jeder Chargenbehandlung

Eine Reduzierung des Umfangs der Eigenüberwachung ist auf Antrag und nach Vorlage des ersten Eigenüberwachungsberichtes gegebenenfalls möglich.

Den unter Nr. 8.2.2 festgesetzten Werten liegen die in der Anlage zu § 4 AbwV aufgeführten Analysen- und Messverfahren zugrunde. Anstelle dieser Verfahren können die Untersuchungen auch mit geeigneten betriebsanalytischen Verfahren durchgeführt werden. Dabei sollen vorrangig umweltschonende Verfahren zum Einsatz kommen. Die Vergleichbarkeit mit genormten Analysen- und Messverfahren muss durch Maßnahmen der analytischen Qualitätssicherung gewährleistet werden.

8.3.2. Zustandsprüfungen und besondere Zustandsüberprüfungen

Abwasserkanäle und -leitungen sind planmäßig entsprechend Nr. 1 der Anlage 3 EÜVOA zu überprüfen.

8.3.3. Betriebstagebuch

Über die Wartung und den Betrieb der Abwasseranlagen ist ein Betriebstagebuch zu führen.

Im einzelnen sind darin insbesondere festzuhalten:

- Störungen und Reparaturen
- Regenerationszeiten der Ionenaustauscher und Regenerat-Anfall
- Ergebnisse wiederkehrender Zustands- und Funktionskontrollen
- Lieferungen und Verbrauch der eingesetzten Betriebs- und Hilfsstoffe
- Ergebnisse der Eigenüberwachung gemäß § 5 EÜVOA,
- Schlamm- und Abfallmengen mit Angabe der Entsorgung.

Die Betriebstagebücher sind für die Dauer von 5 Jahren ab der letzten Eintragung aufzubewahren. Die Aufzeichnungen über die besonderen Zustandsüberprüfungen sind bis zur Wiederholungsprüfung aufzubewahren.

8.3.4. Eigenüberwachungsbericht

Der Anlagenbetreiber hat der SGD Nord, Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz Trier einmal jährlich einen Eigenüberwachungsbericht gemäß § 6 EÜVOA in zusammengefasster und ausgewerteter Form vorzulegen.

8.3.5. Gewässerschutzbeauftragter

Die Fa. Trierer Stahlwerk GmbH hat gemäß § 21 a, Abs. 2 WHG Herrn Schwaller als Betriebsbeauftragten für Gewässerschutz bestellt.

Die Bestimmungen in den §§ 21 b bis 21 f des WHG sind zu beachten.

Widerruf alter Genehmigungen

Die der Fa. Trierer Stahlwerk GmbH mit Bescheid der Bezirksregierung Trier vom 16.06.1994, Az.: 546-001, nach Maßgabe des § 55 LWG erteilte Genehmigung bezüglich der Einleitung von Abwasser mit gefährlichen Stoffen oder bestimmter Herkunft in die Abwasseranlage der Stadt Trier wird gemäß § 1 Abs. 1 LVwVfG i. V. m. § 49 VwVfG widerrufen.

Begründung

Unter Datum vom 13.03.2006 beantragte die Unternehmerin unter Vorlage entsprechender Unterlagen die Erteilung der Genehmigung zum Einleiten von Abwasser bestimmter Herkunft in eine öffentliche Abwasseranlage.

Durch diese Genehmigung wird der Bescheid der Bezirksregierung Trier vom 16.06.1994, Az.: 546-001, gemäß § 55 LWG ersetzt. Der Widerruf der vorgenannten Genehmigung wurde aufgrund der Erweiterung und Modernisierung des Stahlwerkes sowie aus Gründen der Übersichtlichkeit und Klarheit vorgenommen.

Die Voraussetzungen zur Erteilung der Genehmigung liegen nach Anhörung der Stadt Trier als abwasserbeseitigungspflichtige Körperschaft und nach Festsetzung der für erforderlich gehaltenen Nebenbestimmungen vor.

Die Zulässigkeit, diese Genehmigung unter Auflagen und Bedingungen zu erteilen, ergibt sich aus § 55 LWG i. V. m. § 4 WHG.

Zuständig für die Entscheidung über den Antrag ist die Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord als Obere Wasserbehörde auf der Grundlage des § 34 Abs. 1 Nr. 2a/3e LWG i. V. m. § 55, § 105 Abs. 2 und § 107 Abs. 1 LWG und i. V. m. dem Landesgesetz zur Reform und Neuorganisation der Landesverwaltung.

Weitere wasserrechtliche Belange

9. Anforderungen an den Umgang mit wassergefährdenden Stoffen

9.1. Allgemeine Bestimmungen

- 9.1.1. Das Merkblatt "Betriebs- und Verhaltensvorschriften beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen" ist an gut sichtbarer Stelle dauerhaft anzubringen.
- 9.1.2. Sollten bei der Durchführung der Maßnahmen Boden- bzw. Grundwasserverunreinigungen festgestellt werden, ist unverzüglich die untere Bodenschutz- bzw. untere Wasserbehörde zu informieren.
- 9.1.3. Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen dürfen nur von Fachbetrieben im Sinne des § 191 WHG eingebaut, aufgestellt, instand gehalten, instand gesetzt oder gereinigt werden, sofern § 24 VAWS nichts Gegenteiliges regelt. Der Anlagenbetreiber hat sich davon zu vergewissern, dass der beauftragte Betrieb Fachbetrieb ist (z. B. durch Vorlage der Fachbetriebsurkunde).
- 9.1.4. Es ist eine Betriebsanweisung mit Überwachungs-, Instandhaltungs- und Alarmplan aufzustellen und einzuhalten. Die Betriebsanweisung hat Handlungsanweisungen für Kontrollen im bestimmungsgemäßen Betrieb und für Maßnahmen im gestörten Betrieb zu enthalten, insbesondere über In- und Außerbetriebnahme, Instandhaltung, Verhalten bei außergewöhnlichen Vorkommnissen, Beseitigung von Störungen, Handhabung von Leckagen und verunreinigtem Löschwasser oder sonstigen Löschmitteln.
- 9.1.5. Nach Fertigstellung der Modernisierung des Stahlwerkes ist der unteren Wasserbehörde der Stadtverwaltung Trier eine Liste aller Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen zu übersenden. Die Liste muss mindestens enthalten:
- Bezeichnung der Anlage,
 - Name, Menge und Wassergefährdungsklasse der darin enthaltenen wassergefährdenden Stoffe sowie
 - Gefährdungsstufe der Anlage nach § 6 Abs. 3 VAWS.

9.2. Bauliche Anforderungen an neue und wesentlich zu ändernde Anlagen

- 9.2.1. Alle neuen sowie alle wesentlich zu ändernden Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen im Sinne des § 19g Abs. 1 und 2 WHG sind entsprechend den Anforderungen der Anlagenverordnung - VAWS in der seit 01.12.2005 geltenden Fassung herzustellen bzw. daran anzupassen.

Die Ausführungsplanung ist — wie in der Anlagen- und Betriebsbeschreibung erwähnt — mit der SGD Nord, Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz Trier abzustimmen.

- 9.2.2. Trafos, Hydrauliksysteme sowie andere Anlagen und Anlagenteile mit Verwendung flüssiger wassergefährdender Stoffe sind entsprechend Anlage 2 Nr. 2.1 VAWS zu errichten und zu betreiben.
- 9.2.3. Dichtflächen sind entsprechend TRwS 786 (ATV-DVWK-A 786: Technische Regel wassergefährdender Stoffe (TRwS) "Ausführung von Dichtflächen") herzustellen, sofern nach Anlage 2 VAWS die Maßnahmen R1 oder R2 einzuhalten sind.

¹ Im Internet z. B. unter www.sgdnord.rlp.de/Download.sgdnord (Aufgabenbereich „Wasserrecht“)

9.2.4. Rohrleitungen zur Beförderung wassergefährdender Stoffe

- 9.2.4.1. Undichtheiten müssen leicht und zuverlässig feststellbar sein. Die Wirksamkeit von Sicherheitseinrichtungen muss leicht überprüfbar sein. Rohrleitungen müssen gegen Innen- und Außenkorrosion geschützt sein.
- 9.2.4.2. Oberirdische Rohrleitungen müssen so verlegt sein, dass sie gegen Beschädigung geschützt sind, wobei Undichtheiten erkennbar bleiben müssen.
- 9.2.4.3. Darüber hinaus sind bei Flüssigkeiten der Wassergefährdungsklassen 2 und 3 folgende Anforderungen zu beachten:
- 9.2.4.3.1. Sie dürfen nur über einer stoffundurchlässigen Bodenfläche (z. B. FD-Beton) verlegt werden.
- 9.2.4.3.2. Die Bodenfläche unterhalb der Rohrleitungen ist an eine Rückhalteinrichtung anzuschließen. Diese muss die Flüssigkeitsmenge aufnehmen können, die bis zum Wirksamwerden geeigneter Sicherheitsvorkehrungen auslaufen kann.

9.3. Überwachung

- 9.3.1. Die Dichtheit der Anlagen und die Funktionsfähigkeit der Sicherheitseinrichtungen ist ständig zu überwachen. Im Rahmen dieser Eigenüberwachung sind mindestens nachfolgende Prüfungen und Kontrollen durchzuführen. Festgestellte Mängel sind umgehend zu beheben.
- 9.3.1.1. Die in den technischen Unterlagen des Herstellers beschriebenen und den Zulassungsbescheiden der Anlagenteile festgelegten Maßnahmen sind durchzuführen.
- 9.3.1.2. Die Oberfläche und die Fugen bzw. Schweißnähte von Dichtflächen und Auffangeinrichtungen sind in angemessenen Zeitabständen visuell auf einen ordnungsgemäßen Zustand zu kontrollieren.
- 9.3.1.3. Anlagen sind laufend auf ausgetretene wassergefährdende Flüssigkeit zu überwachen. Schäden müssen innerhalb von 72 Stunden erkannt werden können. Bei Anlagen, für die nur ein Teiltrückhaltevermögen (Anforderung R_1 nach Anlage 2 Nr. 1.2 VAWs) vorhanden ist, müssen die Überwachungszyklen entsprechend enger gesetzt werden.
- 9.3.2. Alle neuen sowie alle wesentlich geänderten Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen sind einer Sachverständigenprüfung zu unterziehen (§ 19i Abs. 2 WHG, §§ 22 und 23 VAWs). Die Prüfung ist nach Maßgabe des § 23 VAWs zu folgenden Zeitpunkten vornehmen zulassen:
- vor Inbetriebnahme der Anlagen,
 - nach einer wesentlichen Änderung,
 - regelmäßig alle 5 Jahre
 - sowie bei Stilllegung.

Anlagen sind ferner von einem Sachverständigen überprüfen zu lassen, sofern Prüfungen in einer Eignungsfeststellung oder Bauartzulassung nach § 19h WHG oder einer diese ersetzende Regelung vorgeschrieben sind; sind darin kürzere Prüffristen festgelegt, gelten diese.

Dichtflächen, die nach der DAfStB-Richtlinie „Betonbau beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen“ (Ausgabe Oktober 2004) errichtet wurden, sind entsprechend Teil 1 Nr. 8.4 der Richtlinie zu überwachen.

- 9.3.3. Vom Sachverständigen festgestellte technische Mängel sind unverzüglich beseitigen zu lassen. Die Beseitigung erheblicher oder gefährlicher Mängel ist der unteren Wasserbehörde mitzuteilen.

² Soweit das Flüssigkeitsvolumen im Einzelfall nicht ermittelbar ist, kann das erforderliche Rückhaltevolumen nach der Technischen Regel wassergefährdender Stoffe (TRwS) ·Bestimmung des Rückhaltevermögens R_1 " (DVWKRegel 131/1996) berechnet werden.

9.4. Störfälle

- 9.4.1. Schadensfälle und Betriebsstörungen sind unverzüglich der unteren Wasserbehörde, der nächsten allgemeinen Ordnungsbehörde oder der Polizei zu melden, sofern ausgetretene wassergefährdende Stoffe in ein Gewässer, eine Abwasseranlage oder in den Boden einzudringen drohen.
- 9.4.2. Bei Schadensfällen und Betriebsstörungen sind die betreffenden Anlagen unverzüglich außer Betrieb zu nehmen, sofern eine Gefährdung oder Schädigung eines Gewässers nicht auf andere Weise verhindert oder unterbunden werden kann.
- 9.4.3. Bei drohender Überflutung des Geländes durch Hochwasser sind geeignete Maßnahmen zur Gefahrenabwehr zu ergreifen, um den Austritt wassergefährdender Flüssigkeiten bzw. den Kontakt von Hochwasser mit wassergefährdenden Feststoffen zu verhindern.

10. Anforderungen an die Entwässerung

- 10.1. Sofern auslaufende wassergefährdende Flüssigkeiten in innerbetriebliche Abwasseranlagen gelangen können, sind die Abwasseranlagen flüssigkeitsundurchlässig, medienbeständig und auf Dichtheit überprüfbar herzustellen. Bestehende Abwasseranlagen sind auf Dichtheit zu überprüfen und ggf. im Zuge der weiteren Bauausführung zu sanieren.
- 10.2. Neue Abwasserleitungen (ausgenommen Leitungen für unbelastetes Regenwasser) sind wasserundurchlässig zu verlegen und vor Inbetriebnahme gemäß DIN EN 1610 auf Dichtheit zu prüfen.
- 10.3. Das im Einzugsgebiet 1 (Sozialgebäude und Außenanlagen) anfallende Niederschlagswasser ist in flachen Rasenmulden zurückzuhalten bzw. zu versickern. Die Muldentiefe darf 50 cm nicht überschreiten. Die Mulden sind für einen Regen von mindestens 30 l/m² zu bemessen, ein Wert von 50 l/m² sollte angestrebt werden.
- 10.4. Die Entwässerung der Einzugsgebiete 4 (Betonfläche für die Entstaubungsanlage) und 5 (Vorfläche und Zufahrt parallel der Schrothalle) ist so auszuführen, dass das anfallende Niederschlagswasser einer Behandlung bzw. Nutzung zugeführt werden kann, falls sich im Zuge der weiteren Untersuchungen die Notwendigkeit dazu ergeben sollte.

Bis zur Klärung der Frage, ob eine Behandlung bzw. Nutzung des Niederschlagswassers erforderlich ist, darf das in den Einzugsgebieten 4 und 5 anfallende Niederschlagswasser zur breitflächigen Versickerung in die benachbarten Schlackenflächen abgeleitet werden, sofern die befestigten Flächen regelmäßig mittels Saug-Kehrmaschinen mit Wasserbedüfung gereinigt werden.

- 10.5. Das Dränsystem in den mit Schlacke befestigten Flächen muss gegenüber der Schlacke und den mit dem Niederschlagswasser eingeschwemmten Staubpartikeln filterstabil sein. Der mineralische oder geotextile Filter ist nach den Filterregeln zu bemessen.

11. Anforderungen zur sparsamen Nutzung von Grundwasser/Brauchwasser

- 11.1. Es ist zu prüfen, welche Maßnahmen zur Minimierung des Wasserbedarfs aus dem öffentlichen Brauchwassernetz zwecks Schonung der Ressource Grundwasser" – insbesondere Nutzung des auf dem Betriebsgeländes anfallenden Niederschlagswassers – möglich sind. Die Maßnahmen sind einer Kosten-Nutzen-Analyse zu unterziehen. Das Ergebnis ist der SGD Nord, Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz Trier innerhalb von 6 Monaten nach Zustellung des Genehmigungsbescheides zur Beurteilung vorzulegen. Die Maßnahmen sind nach Maßgabe der Kosten-Nutzen-Analyse bis 31.12.2008 umzusetzen.

Begründung

Die Unterlagen sind in Hinblick auf den Umgang mit wassergefährdenden Stoffen dürftig. Daher können die Nebenbestimmungen – welche vom anlagenbezogenen Gewässerschutz her geboten sind – teilweise nicht konkret formuliert werden.

Die Kapazitätserhöhung der Produktion führt zu einem erhöhten Wasserverbrauch, welcher aus dem öffentlichen Brauchwassernetz gedeckt wird. Das Brauchwasser stammt aus dem Grundwasservorkommen des Kylltals. Um welchen Faktor der Brauchwasserbedarf steigt, wird in den Antragsunterlagen nicht genannt. Legt man die Zahlen zur Kapazitätssteigerung der Stahlerzeugung und der Erhöhung der Abwassermenge zugrunde, kann davon ausgegangen werden, dass sich die jährliche Brauchwassermenge um einen Faktor von schätzungsweise 1,5 erhöhen wird. Aus den Antragsunterlagen geht hervor, dass die Kühlwasserwirtschaft pro Jahr ca. 230.000 m³ Brauchwasser benötigt, somit dürfte also der Brauchwassermehrbedarf bei schätzungsweise 75.000 m³ im Jahr liegen. Dem gegenüber fallen auf den Dachflächen des Betriebsgeländes etwa 24.000 m³ Niederschlagswasser an, unter Berücksichtigung der betonierten Flächen sind es etwa 37.000 m³.

Es ist nicht nachzuvollziehen, weshalb einerseits wertvolles Grundwasser für Brauchwasserzwecke eingesetzt wird, während das auf dem Gelände anfallende Niederschlagswasser ungenutzt in die Kanalisation abgeleitet wird. Dies widerspricht dem Gebot der sparsamen Verwendung von Wasser gemäß § 1a Abs. 2 WHG. Das auf dem Gelände anfallende Niederschlagswasser könnte gesammelt, aufbereitet und in den betrieblichen Wasserkreisläufen genutzt werden, was zu einer Schonung der auch zur öffentlichen Trinkwasserversorgung genutzten Ressource Grundwasser beitragen würde. Im Verlauf des Genehmigungsverfahrens war gefordert worden, die Möglichkeiten der Regenwassernutzung zu prüfen. Eine entsprechende Untersuchung mit Kosten-Nutzen-Analyse wurde jedoch nicht vorgelegt. Eine Nutzung des Niederschlagswasser könnte durchaus wirtschaftlich sein, insbesondere in dem Fall, wenn das verschmutzte Niederschlagswasser einer vorhergehenden Behandlung bedürfte, um die Einleitwerte in den Kanal einhalten zu können. Seitens des Antragstellers ist eine entsprechende Prüfung durchzuführen.

Im Zuge des Vorhabens werden Bodenflächen versiegelt. Versiegelungen führen zu Abflussverschärfungen, welche nach den wasserrechtlichen Bestimmungen auszugleichen sind. Die den Antragsunterlagen beigefügte Entwässerungsplanung (aufgestellt am 08.11.2005) sieht für die Einzugsgebiete 4 (Betonfläche für die Entstaubungsanlage) und 5 (Vorfläche und Zufahrt parallel der Schrothalle) keine Ausgleichsmaßnahmen vor, das auf diesen Flächen anfallende Niederschlagswasser soll in den neuen Oberflächenwasserkanal geleitet werden. Dies entspricht nicht den Grundsätzen des Landeswassergesetzes. Wir sehen durchaus Möglichkeiten, den Anfall von Niederschlagswasser zu minimieren, beispielsweise durch innerbetriebliche Nutzung des Wassers. In der Tat sieht eine spätere Fassung des Erläuterungsberichtes (aufgestellt am 25.11.05), welcher Bestandteil des bei der SWT – AöR gestellten Antrages auf Genehmigung des Grundstücksanschlusses an die öffentliche Abwasseranlage ist, vor, das in den Einzugsgebieten 4 und 5 anfallende Niederschlagswasser in die angrenzende Schotterfläche zu leiten. Dort soll es versickern und über ein Dränsystem dem neuen Oberflächenwasserkanal zugeführt werden. Auf diese Weise werden Abfluss spitzen gemindert, ein Teil des Wassers wird in den Grundwasserleiter sickern. Der auf den Flächen anfallende Staub ist – wie Untersuchungen des LUWG ergeben haben – nicht unbelastet. Nach Realisierung der beantragten Modernisierungsmaßnahmen werden die Staubemissionen zurück gehen, d. h. es wird weniger Staub auf den Flächen anfallen. Untersuchungen des abfließenden Niederschlagswassers (welches abgeschwemmt Staub enthält) liegen nicht vor, eine gewisse Belastung des Niederschlagswassers ist jedoch anzunehmen. Um diese Belastungen gering zu halten ist es notwendig, die Flächen regelmäßig mittels Kehr-Saugmaschine mit Wasserbedüfung zu reinigen - im übrigen hat das LUWG dies bereits zur Emissionsminderung empfohlen. Seitens des Trierer Stahlwerks sind zudem Untersuchungen des abfließenden Niederschlagswassers durchzuführen, um die Möglichkeiten der Minimierung der Schadstofffracht und einer Regenwassernutzung zu prüfen. Anhand dieser Ergebnisse wird sich zeigen, wie hoch die Belastungen sind und ob das Wasser auch künftig in die Schlackeflächen abgeleitet darf. Sollte sich zeigen, dass das Niederschlagswasser behandelt werden muss und/oder dass eine Regenwassernutzung von der Kosten-Nutzen-Relation her wirtschaftlich ist, ist die Ableitung in die Schlackeflächen einzustellen.

Abfallrechtliche Belange

12. Abfallrechtliche Nebenbestimmungen

- 12.1. Laut Antrag fallen folgende Abfälle an:

15 01 01	nbüA	(Papier u. Pappe)	ca. 42 t/a
16 11 04	nbüA	(Auskleidungen, E-Ofen)	ca. 3.000 t/a
10 02 07	*büA	(Filterstaub)	ca. 8.800 t/a
10 02 02	nbüA	Pfannenschlacke	ca. 10.000 t/a
10 02 02	nbüA	Elektroofenschlacke	ca. 70.000 t/a
13 02 05	*büA	(Maschinen- u. Getriebeöle)	ca. 42 t/a

Die anfallenden Abfälle sind entsprechend den KrW-AbfG bevorzugt einer Wiederverwertung zuzuführen.

- 12.2. Alle besonders überwachungsbedürftigen Abfälle (büA) sind der SAM (Sonderabfall-Management mbH Rheinland-Pfalz) anzudienen.
- 12.3. Alle anfallenden Abfälle sind in einem entsprechenden Nachweisbuch aufzulisten und bei Verlangen der zuständigen Überwachungsbehörde vorzulegen.

13. Schlackenlagerung

- 13.1. Die Schlackenlagerung auf der Freifläche darf nur zur Zwischenlagerung bis zur Verwertung erfolgen.
- 13.2. Auf dem Schlackenlager (Freifläche) dürfen nur aus dem Schlackenbeet abgekühlte und aufbereitete Schlacken gelagert werden.
- 13.3. Zur Überwachung des Grundwassers sind auf dem Schlackenlager 2 weitere Grundwasserkontrollbrunnen zu erstellen. Ein Brunnen ist im Zstrom des Grundwassers und ein Kontrollbrunnen im Abstrom zu errichten. Der vorhandene Brunnen ist in die Überwachung mit einzubeziehen. Die Kontrollpegel sind unter Aufsicht eines erfahrenen Geologen in Abstimmung mit der SGD Nord, Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz Trier zu errichten.
- 13.4. Der Ausbau der Kontrollpegel hat so zu erfolgen, dass Wasserproben entnommen werden können.
- 13.5. Die Pegel sind so zu errichten, dass die Entnahmestellen frei zugänglich bleiben und durch den Betrieb des Lagers - z. B. durch Fahrzeuge - nicht beschädigt oder unbrauchbar werden können.
- 13.6. Die Pegel sind jährlich einmal durch ein unabhängiges Labor auf die folgenden Parameter zu beproben. Der Untersuchungsbericht ist der SGD Nord ReWAB Trier zur Beurteilung vorzulegen.

Parameter vor Ort
Temperatur
pH-Wert
Leitwert

Laborwerte	
Antimon	Molybdän
Arsen	Nickel
Blei	Quecksilber
Cadmium	Selen
Chrom (gesamt)	Zink
Chrom (VI)	Zinn
Kobalt	Cyanid (gesamt)
Kupfer	Fluorid

- 13.7 Hinweis: Sollten sich bei den Beprobungen keine Auffälligkeiten ergeben, kann in Absprache mit der SGD Nord ReWAB Trier der Umfang der Parameter reduziert oder der Beprobungszeitraum verlängert werden.

Begründung:

Laut Änderungsantrag fallen bei dem Herstellungsprozess im Stahl- und Warmwalzwerk in Trier die unter den nachfolgenden A W- Schlüsseln aufgeführten Abfälle und Nebenprodukte an. Die anfallenden Abfälle werden entsprechend dem Antrag in der eigenen Anlage oder bei anderen Firmen aufgearbeitet oder entsprechend entsorgt. Zur Verwertung der anfallenden Elektroofen-Schlacken befindet sich auf dem Betriebsgelände eine weitere genehmigte Eisenseparationsanlage mit Brecher und Magnetabscheider mit einer Durchsatzleistung von 40 t/h und baurechtlich genehmigten Zwischenlager für aufbereitete Schlacken zur Verwendung im Straßenbau. Das vorhandene Schlackenlager sowie die Brecheranlage werden an einem geänderten Standort aufgestellt und betrieben.

Die Kapazität der Anlage wird von 360.000 t/a auf 545.000 t/a erhöht.

Durch die Änderung der Lage und der Beschaffenheit des Schlackelagers sind aus abfallrechtlicher Sicht Nebenbestimmungen für das Schlackelager mit in den immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsbescheid aufzunehmen.

Die erfolgte Überprüfung des Antrages im Rahmen dieses Verfahrens hat, nachdem alle Stellungnahmen hier vorliegen, ergeben, dass die Errichtung und der Betrieb mit den öffentlich-rechtlichen Vorschriften vereinbar ist und dass die Genehmigungsvoraussetzungen des § 6 BlmSchG vorliegen, wenn die Anlage gemäß den in diesem Bescheid aufgenommenen Nebenbestimmungen und in Übereinstimmung mit den beigefügten Antragsunterlagen (Bl. 1 - 692) errichtet und betrieben wird.

Die Antragstellerin hatte daher einen Rechtsanspruch auf Erteilung der beantragten immissionschutzrechtlichen Genehmigung.

Verwaltungsgebühren

Aufgrund des Landesgebührengesetzes für Rheinland-Pfalz vom 03.12.1974 (GVBl. S. 578) i.V.m. Nr. 4.1.2 und 4.1.1 b) und Anmerkung 4 zu Nr. 4.1.1 der Landesverordnung über die Gebühren im Geschäftsbereich des Ministeriums für Umwelt und Forsten (Besonderes Gebührenverzeichnis) in der Fassung vom 20.01.1999 (GVBl.S.43) wird für die Erteilung dieses Bescheides eine Verwaltungsgebühr in Höhe von € und Kosten in Höhe von € also insgesamt ein Betrag von € festgesetzt. Der Betrag ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieses Bescheides nach der beigefügten Gebührenanforderung zu überweisen.

mit integrierten Änderungen durch 1. (20.10.2006) und 2. Abhilfebescheid (27.12.2006)

- 19 -

RECHTSBEHELFSBELEHRUNG

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden.

Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadtverwaltung Trier, Postfach 3470, 54224 Trier, einzulegen; dies kann auch geschehen beim Stadtrechtsausschuss, Hindenburgstr. 3, 54290 Trier (Postfach 3470, 54224 Trier).

Bei schriftlicher Einlegung des Widerspruchs ist die in Satz 1 bezeichnete Frist nur gewahrt, wenn der Widerspruch noch vor Ablauf der Frist bei der Stadtverwaltung Trier oder dem Stadtrechtsausschuss eingegangen ist.

gez.

Wolfgang Laas

Verteiler:

Antragstellerin

Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Gewerbeaufsicht, Deworastr. 8, 54290 Trier

Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft,

Bodenschutz, Deworastr. 8, 54290 Trier

Kreisverwaltung Trier-Saarburg, Gesundheitsamt, Paulinstraße 60, 54292 Trier

Amt 37

Amt 63

Amt 60 - als untere Wasser-, Abfall- und Landespflegebehörde

Stadtwerke Trier – A. ö. R. –

Zweckverband Wirtschaftsförderung im Trierer Tal, Ostkai 4, 54293 Trier